

Schießübungsnachweis bei Gesellschaftsjagden

Am 13.06.2022 hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) eine Verordnungsermächtigung erlassen, wonach für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden ein Schießübungsnachweis erforderlich ist.

Für Nicht-Jäger sind folgende Erläuterungen wichtig:

Der Schießnachweis

- ist ein Übungsschießen
- ist nicht identisch mit der Jägerprüfung
- ist nur notwendig, wenn man an einer Gesellschaftsjagd teilnehmen will (mehr als 6 Personen)
- ist nicht erforderlich für die Einzeljagd/den Einzelansitz, also nicht generell verpflichtend
- ist nicht bundesweit obligatorisch
- muss auch nur auf Verlangen vorgezeigt werden
- muss gem. § 24 (5) Niedersächsisches Jagdgesetz auch nur in der für die jeweilige Gesellschaftsjagd vorgesehenen Munitionsart (Schrot- **oder** Kugelmunition) erbracht werden. Wenn man also an einer Niederwildjagd (z.B. Hase/Fasan) teilnehmen will, ist nur der Nachweis mit Schrot erforderlich, will man zu einer Schalenwildjagd (z.B. Wildschwein/Reh) muss nur der Nachweis mit der Kugel erbracht werden.
- muss nicht zwingend auf einem Schießstand erbracht werden, es genügt auch der Besuch eines Schießkinos
- ist nur einmal im Jahr zu erbringen.

Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) der Fassung vom 15. Juli 2022:

- 1) „(...) (5) Bei einer Gesellschaftsjagd im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 3 hat jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer, die oder der die Jagd ausüben will, einen Schießübungsnachweis, der nicht älter als ein Jahr ist, mit sich zu führen und der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter auf Verlangen vorzuzeigen; das nachgewiesene Übungsschießen muss mit der gleichen Art von Munition durchgeführt worden sein, die während der jeweiligen Gesellschaftsjagd verwendet wird. (...)“ <https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=JagdG+ND+%C2%A7+24&psml=bsvorisprod.psml&max=true>)